

Luzern, 26. Januar 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 1093**

Nummer: P 1093  
Eröffnet: 20.03.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 26.01.2024 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 100

**Postulat Muff Sara und Mit. über die zweite Entlastungsstunde für Klassenlehrpersonen von Heilpädagogischen Institutionen**

Im Postulat wird gefordert, dass Klassenlehrpersonen an Heilpädagogischen Schulen (HPS) und Zentren (HPZ) ebenfalls zwei Entlastungslektionen erhalten sollen, wie das bei Klassenlehrpersonen an Regelschulen der Fall ist (vgl. § 77 Abs. 4 und Anhang 1 der Verordnung zum Personalgesetz PVO, [SRL Nr. 52](#)). Eine Gleichbehandlung sei dann gerechtfertigt, wenn der Aufwand von Klassenlehrpersonen an Regelschulen mit jenem von Klassenlehrpersonen an HPS und HPZ vergleichbar ist.

Der Berufsauftrag definiert die Aufgaben einer Lehrperson in den vier Arbeitsfeldern Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson (siehe [Berufsauftrag für Lehrpersonen](#)). Die Klassenlehrpersonen der HPS und HPZ haben grundsätzlich den [gleichen Auftrag](#) wie die Lehrpersonen der Regelschulen. Die konkrete Umsetzung und Gewichtung der einzelnen Arbeitsfelder unterscheidet sich jedoch (und damit verbunden auch der erforderliche Zeitaufwand für die entsprechenden Arbeitsfelder). Die Schülerinnen und Schüler der HPS und HPZ haben sehr individuelle Lernbedürfnisse, deshalb unterscheiden sich die Klassengrössen mit vier bis sechs Kindern stark von den Regelklassen mit rund 18-23 Lernenden.

Durch den Anstieg der Lernenden in der integrativen Sonderschulung sowie dem medizinischen Fortschritt werden an den Heilpädagogischen Schulen vermehrt Schüler/innen mit komplexeren, mehrfachen Beeinträchtigungen beschult. Leistungsstärkere Schüler/innen werden nur separativ beschult, wenn diese zusätzlich auffälliges Verhalten zeigen und/oder Familiensysteme stark belastet sind. Folgen dieser Entwicklung sind für Sonderschulen:

- Hohe Betreuungsdichte in den Klassen (häufig Pensenteilung der SHP, Teilpensen Assistenten, Praktikant/innen)
- Mehr Koordinationsaufwand zwischen den Fachpersonen und Eltern aufgrund der komplexen Beeinträchtigungen, die mehr Therapien erfordern.
- Häufigere und längerdauernde niederschwellige Beratung der Familien zur Einbindung im Förderprozess oder zur Fragen der Freizeitgestaltung).

- Aufwändige Beratung im Berufswahlprozess, bzw. Anbahnung des Übertritts in den Erwachsenenbereich. Insbesondere in komplexen Situationen, wenn die IV-Berufsberatung nicht eingebunden ist, erhöht sich der Aufwand.
- Höherer Aufwand zur Zusammenarbeit mit der familienergänzenden Tagesstruktur
- Höhere Ansprüche und Unterstützungsbereitschaft der Eltern (z.B. tägliche Rückmeldungen zur Befindlichkeit ihrer Kinder, höherer Kommunikationsaufwand bei getrenntlebenden Eltern, Kontakte zu KESB).
- Verantwortungsabgabe an die Schule durch überforderte Familiensysteme.

Eine Wochenlektion entspricht 65 Jahresarbeitsstunden. Klassenlehrpersonen der Regelschulung haben somit 130 Stunden pro Jahr für die Funktion zur Verfügung. Bei einer durchschnittlichen Zahl von 20 Schüler/innen einer Klasse stehen pro Kind 6.2 Stunden/Jahr zur Verfügung. Klassenlehrpersonen der Sonderschulung haben mit 65 Jahresarbeitsstunden bei einer Klassengrösse von fünf Kindern 13 Stunden je Kind/Jahr zur Ausübung der Funktion. Die eingangs erwähnten Folgen der komplexeren und aufwändigeren Fälle werden somit mit der doppelten Zeit für die Ausübung der Klassenlehrfunktion abgegolten.

Eine Erhöhung der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen an HPS und HPZ von einer auf künftig zwei Lektionen würde zu einer Erhöhung des Sonderschulbudgets führen. Bei momentan 76 Klassen an den HPS und HPZ und bei durchschnittlichen Kosten von rund CHF 4'500 pro Lektion und Jahr<sup>1</sup> macht das rund CHF 342'000 aus. Dieser Betrag wäre zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden (via Sonderschulpool) zu tragen.

Unser Rat erachtet eine Erhöhung der Entlastungslektionen in HPS und HPZ gegenüber den Klassenlehrpersonen der Regelschule sowie aufgrund der deutlich höheren Kosten als nicht gerechtfertigt in der aktuellen Situation.

Aus den genannten Gründen beantragen wir, das Postulat abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Annahme: Lohnklasse 20, Stufe 10, inkl. Arbeitgeberbeitrag von 20 %, Mittelwert zwischen Einstufung Basisstufe/Primar und Sekundar